

BUCHBESPRECHUNGEN

Martin Lailach

Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Schriften zum Völkerrecht Bd. 130

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1998, 349 S., DM 112,--

Die Göttinger Dissertation untersucht die Reichweite der dem Sicherheitsrat durch Art. 24 I der Satzung der Vereinten Nationen übertragenen Aufgabe, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Es geht ihr dabei um die "Handlungsberechtigung" und ausdrücklich nicht um das Spektrum zulässiger Handlungsformen. Die Arbeit hat zwei Teile mit 12 bzw. 3 Kapiteln. Der erste Teil behandelt den Inhalt der Begriffe "Weltfrieden" und "internationale Sicherheit" als "Schutzgüter". Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Begriff der "Wahrung" und sodann der Abgrenzung der Organzuständigkeit innerhalb der Weltorganisation.

Der erste Teil geht in folgenden Schritten vor: Nach dem Ergebnis, der Begriff "Weltfrieden" in Art. 24 I SVN sei bei Betrachtung allein des Wortlauts mehrdeutig, wird (bis S. 48) belegt und festgestellt, daß die Praxis des Sicherheitsrats zu der genannten Vorschrift für weitere Erkenntnis zum Begriffsgehalt unergiebig sei, weshalb die Praxis zu Art. 39 SVN beigezogen werden müsse; diese wird dann bis 1994 dargestellt (Ruanda/Zaire, Albanien, Sudan wurden nicht nachgetragen, das Manuskript war Anfang 1996 abgeschlossen worden). Die Analyse führt zu dem Ergebnis, daß der Sicherheitsrat unter "Weltfrieden" nicht nur die Abwesenheit grenzüberschreitender bewaffneter Gewalt, sondern auch diejenige "extremen, durch Gewaltanwendung verursachten menschlichen Leidens" verstehe. Das wird bestätigt durch die Einbeziehung von Resolutionspraxis zu Kapitel VI SVN. Der Verfasser schließt dann (kurze) "teleologische Betrachtungen" zu Art. 24 I SVN an (unter Abweisung der Vorstellungen derer, die eine Bedrohung des Weltfriedens – für Art. 39 SVN – bereits dann annehmen, wenn sie der Sicherheitsrat schlicht feststellt, also eine "Fremdinterpretation" für ausgeschlossen oder sachwidrig halten); Ergebnis dieser Überlegungen ist ein Begriffsverständnis, das auf "Abwesenheit internationaler bewaffneter Gewalt" bezogen ist. Das (umfangreichere) Folgekapitel ist sodann gleichen Sinnes auch auf die zweite Komponente des aus der Praxis hergeleiteten Friedensbegriffs bezogen. Es führt auch diese "teleologisch" in die Aufgabenvorschrift hinein (hier irritiert darstellungstechnisch, daß auf den S. 205-207 dreimal hintereinander, freilich auf unterschiedlichen Gliederungsstufen, die Überschrift "Ergebnis" erscheint).

Kurz wird dann herausgearbeitet, weshalb die Integrität der Völkerrechtsordnung als solche dem Friedensbegriff nicht unterfalle. Ein Blick auf "Vertragspraxis" (der Mitgliedsstaaten) und eine nähere Betrachtung "allgemeiner Zielsetzungen" der Staatengemeinschaft (hier wird die Satzung als "Verfassung" qualifiziert) führt unter Einbeziehung verschiedener Phänomene der neueren Völkerrechtsentwicklung zur Bestätigung der These, "Frieden" sei "mehr" als Abwesenheit internationaler Gewalt. Der erste Teil wird abgeschlossen durch eine Skizze zum Begriff "internationale Sicherheit".

Der zweite Teil ist sodann vor allem um die Ermittlung eines "Grades" der Friedensgefährdung bemüht, bei dessen Eintritt ein Handeln des Sicherheitsrates erforderlich sei. Bei der Abgrenzung der Organzuständigkeiten wird die Grenze zwischen "schnellem und wirksamen" Handeln angesichts konkreter Spannungslagen (dann Sicherheitsrat) und "langfristig-struktureller Vorsorge" gesucht.

Ein Schlußkapitel verdeutlicht, was in der Arbeit häufig präsent ist: Der Autor gründet die "Verfassungsordnung" der Satzung auf die Menschenwürde, die "Gewährleistung eines Freiraums" für den einzelnen, und sieht es als Aufgabe des Sicherheitsrats, "alle Arten" von Angriffen auf diesen Freiraum abzuwehren. Verschiedene Bedenken führen hier abschließend vor allem dazu, daß auch Reformvorschläge erwogen oder jedenfalls angedeutet werden, etwa hinsichtlich eines Rechts der Anrufung des Sicherheitsrats für nicht-staatliche Organisationen oder auch die Verpflichtung des Rates zu begründen, weshalb er angesichts einer konkreten Spannungslage sein Einschreiten nicht für erforderlich halte.

Es handelt sich in Aufbau/Schwerpunktsetzung um eine nicht durchweg sogleich eingängige, aber sehr materialreiche, engagiert formulierte Studie, die weiteres Nachdenken über Grundfragen der Zukunft der Völkerrechtsordnung anregt. Was dieser Sicherheitsrat tut, tun sollte und darf – das ist eine Diskussion, deren rechtswissenschaftliche Begleitung unabdingbar ist, so wenig sie den Rat selbst beeindrucken mag.

Philip Kunig

Fernando R. Tesón

A Philosophy of International Law

Westview Press, Boulder, Col., 1988, 196 S., \$ 25.00

Wie der Titel bereits sagt, legt Fernando R. Tesón, der an der Arizona State University Recht lehrt, eine – von mehreren möglichen – Philosophie des Völkerrechts vor, und zwar eine dezidiert liberale, im kantianischen Sinne. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist dabei die von Michael W. Doyle mit seinem zweiteiligen Aufsatz ("Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs", Part I und II, in: *Philosophy and Public Affairs* 12, 1983, 205-54 und ebd., 323-53) angeregte und jüngst von ihm in einen größeren Zusammenhang der Sichtung klassischer Beiträge der politischen Philosophie der internationalen Beziehungen gestellte